

Schulordnung für die Schule für Physiotherapie am Klinikum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

Nach § 29 c Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Universitäten im Land Baden-Württemberg (Universitätsgesetz - UG, GBl. S. 1 ff.) in der Fassung vom 10. Januar 1995 hat die Klinikumskommission am 1.12.1997 nachfolgende Schulordnung für die Schule für Physiotherapie beschlossen, der das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit Erlaß vom 17.12.1997, AZ: 747.65/60 zugestimmt hat.

§ 1 Rechtsstellung

Der Betrieb der Schule gehört gemäß § 3 Abs. 8 Universitätsgesetz zu den Aufgaben der Universität Freiburg. Die Schule für Physiotherapie ist nach § 29 Abs. 1 Universitätsgesetz Bestandteil des Universitätsklinikums.

§ 2 Aufgaben

Die Schule vermittelt die Ausbildung zum Physiotherapeuten/in auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786).

§ 3 Leitung der Schule

(1) Zentrale Leitung

Die Aufgaben und Stellung der Zentralen Schulleitung ergeben sich aus § 8 der Klinikumsverordnung (KIVO) vom 26. September 1986 (GBl. S. 373 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Fachliche / Ärztliche Leitung

Die Schule wird von dem/der fachlichen Leiter/in, der/die die Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in führen darf, gegebenenfalls gemeinsam mit einem ärztlichen Leiter/einer ärztlichen Leiterin geführt, die beide vom Klinikumsvorstand bestellt und abberufen werden.

§ 4 Dauer der Ausbildung und Kursbeginn

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

- (2) Eine Verlängerung der Ausbildung kann von der Schulleitung zugelassen werden, wenn
 1. die gesetzlich zulässigen Unterbrechungen von zwölf Wochen Gesamtdauer überschritten werden. Die Ausbildung verlängert sich um die Zeit der Überschreitung.
 2. eine erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen für die Zulassung zum Staatsexamen nicht bescheinigt werden kann.
 3. der/die Schüler/in eine Fächergruppe der praktischen Prüfung oder die gesamte praktische Prüfung nicht bestanden hat.

- (3) Die Schule verfügt über drei Kurse mit jeweils maximal 25 Schülern. Die Lehrgänge beginnen jährlich im Februar/März. Aus betrieblichen oder personellen Gründen kann sich mit Zustimmung des Klinikumsvorstandes der Ausbildungsbeginn verschieben, insbesondere wenn Engpässe beim Ausbildungspersonal nicht rechtzeitig beseitigt werden können.

§ 5 Aufnahmeverfahren und Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Besuch der Schule erfolgt aufgrund einer Bewerbung nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze und des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens. Das Mindestalter beträgt nach § 10 MPhG 17 Jahre.

- (2) Die Zuweisung eines Ausbildungsplatzes ist von der erfolgreichen Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren abhängig. Zu dem Aufnahmeverfahren werden mindestens doppelt so viele Bewerber zugelassen, wie Ausbildungsplätze zu vergeben sind. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die doppelte Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, wird über die Anträge auf Zulassung zum Aufnahmeverfahren wie folgt entschieden: 50% der zum Aufnahmeverfahren zuzulassenden Bewerber werden entsprechend der Durchschnittsnote ausgewählt, weitere 25% werden aus den verbleibenden Bewerbern mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,6, die restlichen 25% aus den dann noch übrigen Bewerbern ausgelost. Die Durchschnittsnote, die aus dem jeweiligen maßgeblichen Schulzeugnis ermittelt wird, setzt sich aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Sport und der Note der besten Fremdsprache (Englisch, Französisch, Latein oder Griechisch) zusammen. Noten aus Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Bei Bewerbern mit Allgemeiner Hochschulreife wird der amtlich berechnete Notendurchschnitt zugrundegelegt; sie erhalten einen Notenbonus von 0,6.

Für Wiederholungsbewerber/innen gelten die zuvor genannten Kriterien mit der Maßgabe, daß sich die Durchschnittsnote

bei der ersten Wiederholungsbewerbung um 0,4

bei der zweiten Wiederholungsbewerbung um weitere 0,4

bei der dritten und weiteren Wiederholungsbewerbung um insgesamt 1,2

verbessert.

- (3) Im Aufnahmeverfahren wird die Eignung der Bewerber für die Ausbildung festgestellt. Als Grundlage dienen
1. eine psychologische Eignungsuntersuchung (die hierfür entstehenden Kosten hat der Teilnehmer spätestens bis zum Beginn der Eignungsuntersuchung zu bezahlen),
(erreichbare Punktzahl: 150)
 2. ein persönliches Gespräch mit dem/der Schulleiter/in oder Vertreter/in, wobei eine Lehrkraft oder der Ärztliche Leiter hinzugezogen werden soll (auf der Grundlage eines Beurteilungsbogens) (erreichbare Punktzahl: 300)
 3. eine systematische Verhaltensbeobachtung im Rahmen eines motorischen Tests, wobei folgende Kriterien maßgeblich sind: Auffassung, Kombination, Konzentration, Koordination, Ausführung, Belastbarkeit, Kontaktbereitschaft, Verhalten in der Kleingruppe (erreichbare Punktzahl: 300)
 4. die nach Absatz 2 erzielte Durchschnittsnote.
(erreichbare Punktzahl: 180, vgl. Anlage zu § 5 Abs. 3 Nr. 4)
- (4) Bis zu 10% der Ausbildungsplätze werden für soziale Härtefälle vorbehalten. Ein sozialer Härtefall ist dann gegeben, wenn der Bewerber/in durch gesundheitliche (Vorschriften des Physiotherapeutengesetzes dürfen dem nicht entgegenstehen), familiäre oder soziale Umstände andern Bewerbern/innen gegenüber so erheblich benachteiligt ist, daß ihn/sie die Ablehnung unzumutbar belasten würde. Über die Auswahl dieser Bewerber/innen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Entsprechend der Bewertung werden den Bewerbern die Ausbildungsplätze zugeteilt. Über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens erhalten die Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

- (1) Bewerbungen für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren können nur innerhalb der Monate Juli und August eines jeden Jahres eingereicht werden. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
1. Formloses Bewerbungsschreiben
 2. Eigenhändiger, ausführlicher Lebenslauf
 3. Amtlich beglaubigte Kopien des Zeugnisses über den Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer. Zeugnisse, die außerhalb

der Bundesrepublik Deutschland erworben sind, müssen vor der Bewerbung durch eine hierfür zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland als dem erforderlichen Schulabschluß als gleichwertig anerkannt und in das deutsche Notensystem umgerechnet worden sein. Sonstige ausländische Bescheinigungen, Zeugnisse und Bestätigungen müssen amtlich beglaubigt in deutsche Sprache übersetzt sein.

4. Schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bei nicht volljährigen Bewerbern.
- (2) Nach erfolgreicher Teilnahme am Aufnahmeverfahren und vorläufiger Zuweisung eines Ausbildungsplatzes hat der Bewerber bis zwei Wochen vor Beginn der Ausbildung folgende weitere Unterlagen beizubringen:
 1. Nachweis der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufes eines Physiotherapeuten durch ärztliches Zeugnis nach Vordruck der Schule (nicht älter als drei Monate)
 2. Geburtsurkunde
 3. Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), wobei bei belastenden Eintragungen die Schulleitung aufgrund der Art des Eintrags über die endgültige Zuweisung eines Ausbildungsplatzes entscheidet.
 4. Nachweis einer dreimonatigen pflegerischen Tätigkeit in einem Krankenhaus oder einer vergleichbaren Anstalt.

Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig beigebracht, kann die Schulleitung den Ausbildungsplatz anderweitig vergeben.

§ 7 Probezeit - Leistungskontrolle

- (1) Die ersten neun Monate der Ausbildung gelten als Probezeit.
Wird die Probezeit um mehr als vier Wochen unterbrochen, wird sie bis zur Dauer der Unterbrechung verlängert.
- (2) Vor Ablauf der Probezeit findet eine Prüfung zur Feststellung des Ausbildungsstandes statt, die über die Eignung des Schülers zur weiteren Ausbildung und über den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses entscheidet. Die Prüfung erstreckt sich auf Fähigkeiten und Fertigkeiten in den folgenden Fächern (§ 1 Abs.1 Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung):
Anatomie (Nr. 2), Erste Hilfe und Verbandtechnik (Nr.7), Bewegungslehre (Nr.13), Physiotherapeutische Untersuchungstechniken (Nr.15), Physiotherapeutische Behandlungstechniken (Nr.16) und Massagetherapie (Nr.17), soweit sie Ausbildungsinhalt waren.

- (3) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den Bewertungsgrundsätzen in § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Über den genauen Zeitpunkt der Prüfung sollen die Schüler spätestens zwei Wochen vorher informiert werden. Kann der Schüler nicht mindestens ausreichende Leistungen erbringen, ist eine Wiederholung der Prüfung möglich, die die Schule innerhalb von acht Wochen anbietet. Die Probezeit verlängert sich in diesem Fall um die entsprechende Zeitdauer. Die im Anschluß vorgesehene praktische Ausbildung wird so lange zurückgestellt. Ist auch bei der Wiederholung der Prüfung nicht mindestens ein ausreichender Leistungsstand festzustellen, endet das Ausbildungsverhältnis mit schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Zur Ermittlung der erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung ist die Schule - im theoretischen und praktischen Bereich mit vorheriger Ankündigung und in der praktischen Ausbildung jederzeit - berechtigt, Leistungskontrollen durchzuführen. Können keine ausreichenden Leistungen erbracht werden, wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme zur Zulassung zum Staatsexamen (§ 1 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) nicht ausgestellt.

§ 8 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Der Schüler/die Schülerin kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden.
- (2) Zur Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebs und zur Sicherung des Unterrichtsauftrags ist die Schulleitung berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören:
 1. die Erteilung eines Verweises (mündlich)
 2. die Androhung des Ausschlusses (schriftlich)
 3. der Ausschluß aus der Schule.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) ist zu beachten. Vorstehende Maßnahmen sind schriftlich zu fixieren.

Eine Maßnahme nach

- Ziffer 2 ist nur zulässig, wenn ein/eine Schüler/in durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine/ihre Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Schule gefährdet oder andere in der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert.
- Ziffer 3 ist nur zulässig, wenn das Verbleiben des/der Schülers/in eine Gefahr für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb oder für die Gesundheit und Sicherheit der Mitschüler, Lehrkräfte oder Patienten darstellt.
Der/die Schüler/in ist jeweils vorher anzuhören. Bei Minderjährigen sind bei Maßnahmen nach Ziffer 2 und 3 auch die Erziehungsberechtigten zu hören.

§ 9 Besondere Pflichten

Die Schüler/Schülerinnen haben in ihrem Verhalten in den Kliniken insbesondere auf die Patienten/Patientinnen Rücksicht zu nehmen und sich an die Anordnungen der Lehrkräfte zu halten. Sie unterliegen auch als Auszubildende der Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches.

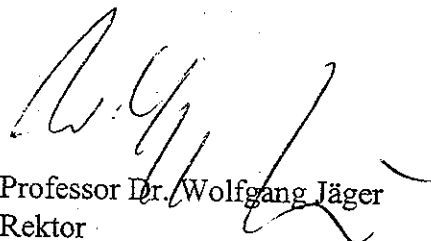
Schutzkleidung ist entsprechend den Vorgaben des Schulträgers zu tragen.

§ 10 Schulbesuchspflicht

- (1) Der Schüler/die Schülerin ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Muß der Schüler/die Schülerin während des Unterrichts dringende Termine wahrnehmen, so hat er/sie rechtzeitig seine/ihre Freistellung bei der Schulleitung zu beantragen.
- (2) Jede Verhinderung an der Unterrichtsteilnahme ist der Schule unverzüglich anzuzeigen. Die Verhinderung durch eine länger als drei Tage dauernde Krankheit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.
- (3) Eine nachhaltige Verletzung der Schulbesuchspflicht berechtigt die Schule zu den in § 8 genannten Maßnahmen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.


Professor Dr. Wolfgang Jäger
Rektor